

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 34/2019

Veröffentlicht am: 04.07.2019

Erste Änderung vom 22. Mai 2019

Erste Änderung vom 22. Mai 2019 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Friedens und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016 (Amt. Mit. 34/2016)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 22. Mai 2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Friedens und Konfliktforschung“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Praxisbereich, Profilbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich 1: Basis		30	
Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	PF	12	*
Formen der Konfliktregelung	PF	6	
Psychology of Peace and Conflict	PF	6	
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	PF	6	
Studienbereich 2: Aufbau		24	
Völkerstrafrecht und Transitional Justice	PF	6	
Theorien und Methoden der Konfliktanalyse	PF	6	
Forschungsseminar	PF	12	
Studienbereich 3: Praxis		12	
Internationales Praktikum	PF	12	
Studienbereich 4: Profil		30	
Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken (gem. Anlage 3: Importmodulliste)	WP	12	<i>mindestens 18 LP aus diesen Modulen</i>

Bedrohte Ordnungen (gem. Anlage 3: Importmodulliste)	WP	12	
Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	WP	6	
Gewalt und Sicherheit	WP	6	
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	WP	6	
Frieden und Entwicklung	WP	6	
Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	WP	6	
Global Peace and Conflict Studies	WP	6	
Projektmanagement	WP	6	
Soziale und psychosoziale Beratung	WP	6	
Importmodule (gem. Anlage 3: Importmodulliste)	WP	12	
Studienbereich 5: Abschluss		24	
Masterarbeit und mündliche Prüfung	PF	24	
Summe		120	

* Studierende, die das Modul „Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung“ (12 LP) und/oder das Modul „Formen der Konfliktregelung“ (6 LP) aus dem Bachelorstudiengang Soziologie bereits im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang als Profilmodule absolviert haben, können Module im Umfang von 12 und/oder 6 LP aus dem Studienbereich 4: Profilmodule absolvieren. Die absolvierten Module stehen für das Studium des Studienbereichs 4: Profilmodule dann nicht mehr zur Wahl.

(3) Der Studienbereich 1 dient dazu, in das Fach, seine Begrifflichkeiten und Theorien sowie in Konfliktbearbeitungsformen einzuführen. Das Modul „Einführung in der Friedens- und Konfliktforschung“ gibt einen Überblick über sozialwissenschaftliche Konflikttheorien und ausgewählte aktuelle Konfliktlagen, während das Modul „Formen der Konfliktregelung“ Ansätze der Bearbeitung von Konflikten im gesellschaftlichen und internationalen Kontext vermittelt. Das Modul „Psychology of Peace and Conflict“ führt in Grundlagen der sozialpsychologischen Konfliktforschung mit einem Schwerpunkt auf Intergruppenkonflikte ein. Das Modul „Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung“ führt in Grundzüge der qualitativen Sozialforschung und insbesondere in Auswertungsmethoden ein.

(4) Der Studienbereich 2 dient dazu, zentrale fachliche Bereiche der Friedens- und Konfliktforschung im interdisziplinären Kontext zu vertiefen. Das Modul „Völkerstrafrecht und Transitional Justice“ baut auf grundlegenden Kenntnissen der Konfliktbearbeitung auf und vermittelt Fachwissen zur völkerstrafrechtlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Makrogewalt. In dem Modul „Theorien und Methoden der Konfliktanalyse“ stehen Techniken der angewandten Konfliktanalyse ebenso im Mittelpunkt wie theoretische und methodische Fragen der forschungsorientierten Konfliktanalyse. In dem Modul „Forschungsseminar“ werden angeleitete Forschungsprojekte zu einschlägigen Themen der Friedens- und Konfliktforschung durchgeführt.

(5) Der Studienbereich 3 besteht aus einem internationalen zwölfwöchigen Praktikum, bei dem Studierende Einblicke in relevante Arbeits- und Projektzusammenhänge der Friedens- und Konfliktforschung erhalten.

(6) Der Studienbereich 4 dient der individuellen Profilierung vor dem Hintergrund disziplinärer Schwerpunkte der Studierenden, die entweder vertieft oder ausgeweitet werden können. Dazu sind Module aus anderen Fächern im Rahmen geschlossener Vereinbarungen zu wählen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, innerhalb der Friedens- und Konfliktforschung die Fachkenntnisse in bestimmten Themenfeldern zu erweitern. Die Module „Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken“ und „Bedrohte Ordnungen“ vertiefen soziologische Inhalte der Friedens- und Konfliktforschung. Die Module „Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung“, „Gewalt und Sicherheit“, „Mediation und zivile Konfliktbearbeitung“, „Frieden und Entwicklung“, „Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit“ dienen

dementsprechend der fachlichen Profilierung, während die Module „Projektmanagement“ und „Soziale und psychosoziale Beratung“ einen Schwerpunkt auf besondere praxisbezogene Schlüsselqualifikationen legen. Das Modul „Global Peace and Conflict Studies“ vermittelt vertiefende Kenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung auf internationaler und globaler Ebene außerhalb Deutschlands

(7) Der Studienbereich 5 dient dazu, selbstständig eine einschlägige Problemstellung der Friedens- und Konfliktforschung auf der Grundlage einer eigenständig erarbeiteten Fragestellung unter Einbeziehung geeigneter Methoden zu bearbeiten und die Forschungsleistung gegen kritische Einwände zu verteidigen.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/konfliktforschung/master-pc/index.html>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Friedens und Konfliktforschung“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch 2 Module aus dem Profilmoduleangebot der Friedens- und Konfliktforschung im Studienbereich 4 ersetzt werden.

(2) Außeruniversitäre einschlägige Leistungen können mit bis zu 12 Leistungspunkten angerechnet werden. Voraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zentrum für Konfliktforschung und der Einrichtung, bei der studienbezogene Aktivitäten erbracht worden sind.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

5. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

6. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen von Projektanträgen
- Forschungsberichten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Referaten
- mündlichen Präsentationen
- mündlichen Einzelprüfungen
- Disputationen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

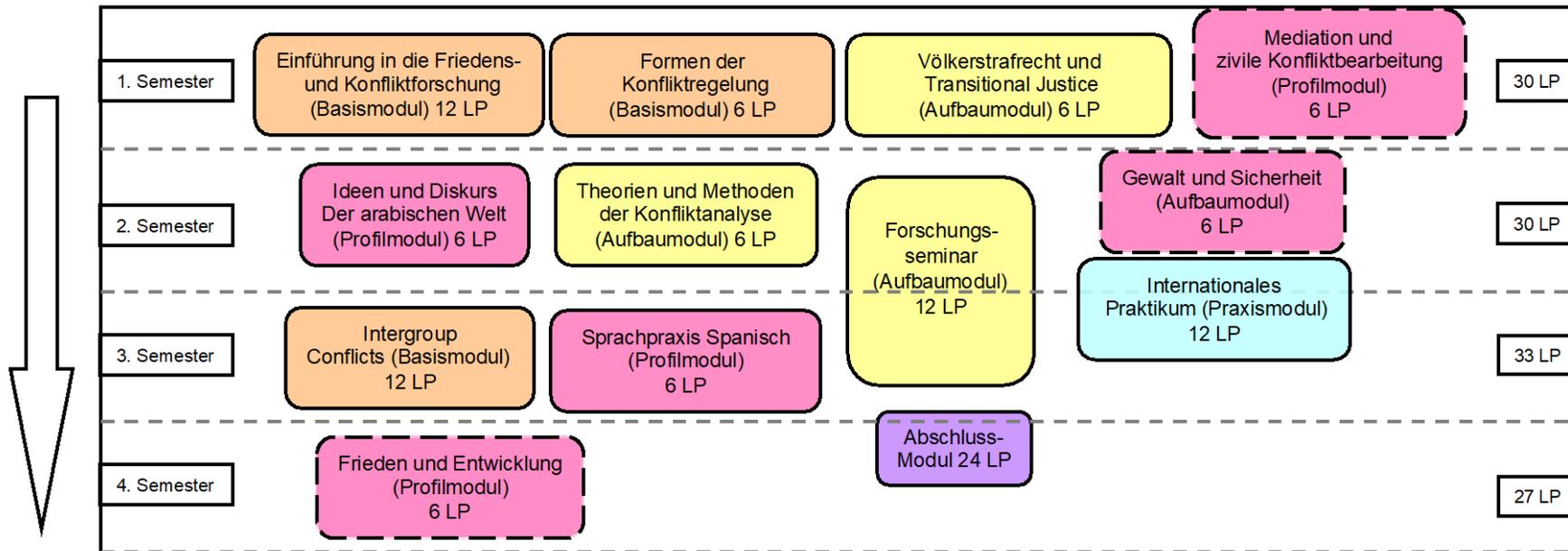
(1) Die Module Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung, Formen der Konfliktregelung sowie Internationales Praktikum werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

10. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung (Introduction to Peace and Conflict Studies)	12 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	In fachlicher Hinsicht sollen Studierende Grundlagenwissen der Friedens- und Konfliktforschung erwerben. Dazu zählen Kenntnisse der Geschichte des Forschungsfeldes, relevanter konflikttheoretischer Ansätze und einschlägiger theoretischer, konzeptioneller und normativer Debatten zu den Grundbegriffen Konflikt, Gewalt, Krieg und Frieden sowie zu Kriegs- und Friedensursachen. Darüber hinaus werden Studierende mit einschlägigen Datenbanken für die Analyse von Konflikten vertraut gemacht. Studierende erwerben in diesem Modul spezifische generische Kompetenzen, etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit in disziplinübergreifenden Zusammenhängen, die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können, sowie Organisations- und Medienkompetenz.	keine	Modulprüfung: Mündliche Präsentation eines Konflikts (ca. 60 Minuten je Gruppe)
Formen der Konfliktregelung (Conflict Resolution)	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Studierende erwerben grundlegendes Wissen zu Formen und Methoden der Konfliktbearbeitung und -regelung im gesellschaftlichen und internationalen Kontext mit einem besonderen Schwerpunkt auf gewalthaltigen Konflikten. Sie lernen theoretische und operative Konzepte der internationalen Konfliktbearbeitung und gesellschaftlichen Friedenskonsolidierung kennen. Zudem erlangen Studierende handlungspraktische Kompetenzen,	keine	Modulprüfung: Referat (ca. 45 Minuten in Gruppe) zu einem Konfliktregelungsansatz

				die der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten dienen sowie analytische Kompetenzen, um Handlungsdynamiken in Konflikten zu verstehen.		
Psychology of Peace and Conflict	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Studierende erlangen ein Überblickswissen zu sozialpsychologischen Beiträgen zur Friedens- und Konfliktforschung, insbesondere in Bezug auf die Entstehung, Eskalierung, Aufrechterhaltung und konstruktive Bearbeitung von Intergruppenkonflikten. Darüber hinaus erwerben die Studierenden methodische Kenntnisse und Kompetenzen der quantitativen empirischen Sozialforschung und erweitern ihre Kenntnisse der englischen Wissenschaftssprache.	keine	Modulprüfung: max. 90minütige Klausur oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung (Qualitative Social Research Methods)	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Studierende erwerben methodische Kenntnisse der qualitativen Sozialforschung und wenden diese auf einschlägige Forschungsprobleme der Friedens- und Konfliktforschung an.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)
Völkerstrafrecht und Transitional Justice (International Criminal Law and Transitional Justice)	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Den Studierenden werden grundlegende Kenntnisse des Völkerstrafrechts in Verbindung mit vertieften Kenntnissen der internationalen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Massengewalt vermittelt. Sie lernen verschiedene Formen von Makrokriminalität zu unterscheiden und in den Kontext der Analyse von Konflikten zu stellen sowie Möglichkeiten und Grenzen der (straf-)rechtlichen Aufarbeitung für die nachhaltige Friedenskonsolidierung einzuschätzen. Darüber hinaus werden sie mit unterschiedlichen Ansätzen und Akteuren der gesellschaftlichen Aufarbeitung von Massengewalt vertraut gemacht.	Keine. Es wird empfohlen parallel oder zuvor das Modul Formen der Konfliktregelung zu absolvieren.	Modulprüfung: Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten)
Theorien und Methoden der Konfliktanalyse (Theories and Methods for Conflict Analysis)	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Studierende erwerben vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse zur Analyse von Konflikten, insbesondere ihrer Ursachen und Dynamiken. Sie lernen forschungs- und policy-orientierte Ansätze der Konfliktanalyse kennen und können diese kritisch auch mit Blick auf darin	Keine. Es wird empfohlen, zuvor, das Modul Einführung in der Friedens- und Konfliktforschung	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)

				enthaltene Wertüberzeugungen reflektieren.	absolviert zu haben.	
Forschungsseminar (Research Seminar)	12 LP	Pflicht- modul	Auf- bau- modul	Studierende erlangen Forschungskompetenz in fachlich einschlägigen angeleiteten Forschungsprojekten. Sie erlernen die Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten unter Einbeziehung geeigneter Methoden und theoretischer Konzepte in einem interdisziplinären Forschungszusammenhang. Sie vertiefen ihr Fachwissen zu exemplarischen Themen der Friedens- und Konfliktforschung und erweitern ihre Kompetenz in heterogenen Gruppen arbeitsteilig und teamorientiert zu arbeiten.	keine	Studienleistung: Forschungsexposé (3-5 Seiten) Modulprüfung: Forschungsbericht als Einzelleistung (30-35 Seiten) oder Gruppenleistung (60-70 Seiten je Gruppe)
Internationales Praktikum (International Internship)	12 LP	Pflicht- modul	Praxis- modul	Im Praktikum transferieren Studierende analytisches und theoretisches Wissen in praktische Arbeitszusammenhänge der Konfliktbearbeitung, Konflikt- und Gewaltprävention, der Friedenskonsolidierung oder der konfliktsensiblen Entwicklungszusammenarbeit. Zugleich erhalten sie Einsichten, die ihnen bei der Wahl relevanter Berufsfelder ebenso nützlich sind wie bei der Wahl von Studienschwerpunkten nach dem Abschluss des Praktikums. Durch die internationale Ausrichtung erwerben Studierende in der Regel vertiefte Kenntnisse zu bestimmten Konfliktregionen. Das Praktikum ermöglicht ferner die Vertiefung von Fremdsprachenkompetenzen sowie den Erwerb von praxisrelevanten Schlüsselqualifikationen in kulturell heterogenen Arbeitszusammenhängen.	Keine. Empfohlen wird, das Modul zwischen der Vorlesungszeit des zweiten und dritten Semesters zu absolvieren.	Studienleistung: Absolvierung eines mindestens zwölfwöchigen Praktikums gemäß Anlage 6) Modulprüfung: Praktikumsbericht in englischer Sprache (ca. 10 Seiten) gemäß Anlage 6
Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung (Current Issues in Peace and Conflict Studies)	6 LP	Wahlpflicht- modul	Profil- modul	Studierende vertiefen ihr Wissen zu zentralen Fragen der Friedens- und Konfliktforschung durch die Bearbeitung exemplarischer aktueller Konfliktlagen.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Gewalt und Sicherheit (Violence and Security)	6 LP	Wahlpflicht- modul	Profil- modul	Studierende erwerben Fachwissen zur Analyse gewaltsamer Konflikte sowie zu damit verbundenen Sicherheitsaspekten. Sie können	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder

				Sicherheitskonzepte in ihrer analytischen Reichweite und politischen Bedeutung kritisch einordnen und sind mit erweiterten Sicherheitsbegriffen vertraut, die über das militärische Verständnis von Sicherheit hinausgehen.		Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung (Mediation and Peaceful Conflict Management)	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	In dem Modul werden praxisrelevante Kenntnisse zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung vertieft. Studierende lernen verschiedene Formen von Mediation und ziviler Konfliktbearbeitung sowohl konzeptionell als auch praktisch kennen und können sie in verschiedenen Zusammenhängen anwenden. Darüber hinaus werden sie mit theoretischen und empirischen Aspekten der Mediation wie etwa deren theoretischer Fundierung oder Metastudien zur Wirksamkeit von Mediation vertraut gemacht.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Frieden und Entwicklung (Peace and Development)	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	Studierenden werden Fachkenntnisse zum Zusammenhang von Frieden und Entwicklung vermittelt, die sie exemplarisch anhand ausgewählter Konfliktlagen vertiefen. Sie können Konzepte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit in Beziehung zu Konzepten wie Frieden, Demokratie und Sicherheit setzen und lernen, eigene Wertvorstellungen kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung auf policy-relevante Arbeits- und Projektzusammenhänge zu beziehen.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten).
Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit (Social and Global Injustice)	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	In dem Modul erwerben Studierende Fachkenntnisse zur Bedeutung gesellschaftlicher und globaler Ungerechtigkeit für Konfliktrisiken. Sie lernen verschiedene Konzepte und Dimensionen von Ungleichheit und Ungerechtigkeit kennen und können sie – exemplarisch – auf die Ursachen und Dynamiken sozialer und politischer Konflikte beziehen. Sie verstehen es, empirische Konfliktkonstellationen	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten).

				mit aktuellen theoretischen Debatten – insbesondere auch aus der kritischen Friedens- und Konfliktforschung – verbinden.		
Projektmanagement (Project Management)	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	Studierenden werden praxisrelevante Kenntnisse der Projektentwicklung, -planung, -umsetzung, der Antragstellung und des Projektmonitorings im Kontext fachlich relevanter Problemstellungen vermittelt. Sie lernen Schlüsselkonzepte der Projektorganisation vor allem auch in der internationalen Konfliktbearbeitung und konfliktsensiblen Entwicklungszusammenarbeit kennen und können Konzepte der projektförmigen Umsetzung von Konzepten der Friedensförderung kritisch reflektieren.	keine	Modulprüfung: Referat (20-30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitungen von Projektanträgen (15-20 Seiten)
Soziale und psychosoziale Beratung (Social and Psychosocial Counseling) (Auftragsmodul)	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	In diesem Modul werden Studierende mit Beratung als einer Grundform pädagogischen Handelns vertraut gemacht. Sie erwerben eine Basiskompetenz in sozialer und psychosozialer Beratung, die sie später in ihrem Berufsalltag zum Einsatz bringen und weiterentwickeln können.	keine	Modulprüfung: Klausur (max. 90 Min.)
Global Peace and Conflict studies	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	Studierende erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung in globaler Perspektive außerhalb Deutschlands in einer Fremdsprache.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten).
Masterarbeit und mündliche Prüfung (Master Dissertation)	24 LP	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihre bereits erworbenen Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und beziehen sie auf ein einschlägiges Forschungsthema der Friedens- und Konfliktforschung. Sie können ihre Forschungsarbeit auch gegen kritische Einwände verteidigen.	Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 72 Leistungspunkte erworben wurden.	Modulprüfung: Masterarbeit im Umfang von 50-60 Seiten (21 LP) und Disputation von 20-30 Minuten (3 LP)

11. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich 4 Profil erwerben Studierende im Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten auch aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul/ aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Studienbereich 4: Profil		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP

M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03, Lehreinheit Soziologie)	Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken Bedrohte Ordnungen	12 12
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (FB 02, Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02, Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie (FB 03, Lehreinheit Philosophie)	Module aus den Exportpaketen "Export Basis intern" und "Export_Aufbau"	
M.A. Philosophie (FB 03, Lehreinheit Philosophie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Politikwissenschaft (FB 03, Lehreinheit Politikwissenschaft)	Exportpaket 1_intern Exportpaket 3_intern	
M.A. Politikwissenschaft (FB 03, Lehreinheit Politikwissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Soziologie (FB 03, Lehreinheit Soziologie)	Module aus dem Exportpaket „intern_Soziologie“ Module aus dem Exportpaket „intern_FUK“	
M.A. Soziologie Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03, Lehreinheit Soziologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionsforschung (FB 03, Lehreinheit Europäische Ethnologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft (künftig: Empirische Kulturwissenschaft) (FB 03, Lehreinheit Europäische Ethnologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

(FB 03, Lehrinheit Religionswissenschaft)		
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03, Lehrinheit Kultur- und Sozialanthropologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie (FB 04, Lehrinheit Psychologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05, Lehrinheit Evangelische Theologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte (FB 06, Lehrinheit Geschichte)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06, Lehrinheit Geschichte)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB06, Lehrinheit Geschichte)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie (20172) (FB 09, Lehrinheit Medienwissenschaft)	Medienkultur	12
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (FB 10, Lehrinheit Klassische Philologie)	Sprache: Hindi I	18
	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: Weitere Sprache I	12
	Sprache: Weitere Sprache II	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
M.A. Indologie (FB 10, Lehrinheit Indologie)	Hindi	6
	Tibetisch	12
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10, Lehrinheit Romanische Philologie)	Alle Exportmodule des Studienfaches	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB 10, Lehrinheit Romanische Philologie)	Alle Exportmodule Studienfaches	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB 10, Lehrinheit Romanische Philologie)	Alle Exportmodule des Studienfaches	
B.A. Romanische Kulturen:	Alle Exportmodule des exportierenden	

Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10, Lehreinheit Romanische Philologie)	Studiengang	
M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10, Lehreinheit CNMS)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10, Lehreinheit CNMS)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft (FB 10, Lehreinheit CNMS)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und altorientalistische Philologie (FB 10, Lehreinheit CNMS)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10, Lehreinheit CNMS)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10, Lehreinheit CNMS)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Geographie (FB 19, Lehreinheit Geographie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Wirtschaftsgeographie (FB 19, Lehreinheit Geographie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Physikalische Geographie (FB 19, Lehreinheit Geographie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21, Lehreinheit Erziehungswissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik (FB 21, Lehreinheit Erziehungswissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Module des Programms	

12. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
<i>Englischer Modultitel</i>
Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung
Current Issues in Peace and Conflict Studies
Gewalt und Sicherheit
Violence and Security
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung
Mediation and Peaceful Conflict Management
Frieden und Entwicklung
Peace and Development
Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit
Social and Global Injustice
Psychology of Peace and Conflict

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudien-
gang „Friedens- und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab
dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der
Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 2. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Manfred Seifert
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 05.07.2019